

BGer 9C_822/2015 vom 6. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_822_2015

FR: TF 9C_822/2015 du 6 janvier 2016

IT: TF 9C_822/2015 del 6 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden im Bereich der Restfinanzierung von Pflegekosten, sofern diese nach Eintritt eines Leistungsfalles erhoben werden (BGE 138 V 377 E. 2.2 S. 379). Das ist hier der Fall, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf Quellen des kantonalen Rechts stützt, welche nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannt werden, beschränkt sich die Überprüfung durch das Bundesgericht inhaltlich auf die Frage, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer Bundesrechtswidrigkeit führt. Im Vordergrund steht dabei eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte (BGE 133 I 201 E. 1 S. 203 mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Vorinstanz legt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur interkantonalen Zuständigkeit für die Restfinanzierung von Pflegekosten (BGE 140 V 563 E. 5.4.1 S. 572 f.) zutreffend dar. Korrekt ist insbesondere, dass eine kantonale Finanzierungszuständigkeit, welche an den Wohnsitz vor dem Heimeintritt anknüpft ("Modell ELG") bei interkantonalen Sachverhalten - vorerst - keine Anwendung finden kann, sondern zunächst ein entsprechendes Tätigwerden des Bundesgesetzgebers erforderlich ist (dazu nachfolgende E. 2.2).

E. 2.2

Zwar entspricht es dem Vorschlag für eine Gesetzesänderung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR; erläuternder Bericht vom 1. September 2015 zur parlamentarischen Initiative Nachbesserung der Pflegefinanzierung, Datenbank Curia Vista Nr. 14.417, S. 2), dass Art. 25a Abs. 5 KVG wie folgt ergänzt werden soll: "Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit." Damit schlägt die SGK-SR vor, das "Modell ELG" Gesetz werden zu lassen. Bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung richtet sich die Finanzierungszuständigkeit indes - zumindest im interkantonalen Verhältnis - unabhängig von der Ausgestaltung einer kantonalen Regelung nach dem massgeblich aufgrund zivilrechtlicher Kriterien (Art. 13 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 23 ZGB) zu bestimmenden Wohnsitz. Davon abzuweichen besteht kein Anlass, auch nicht in Anbetracht der Rügen der Beschwerdeführerin. Insbesondere hängt nach dem Gesagten das - bis auf Weiteres - massgebliche Wohnsitzprinzip nicht ab von der im

betreffenden kantonalen Erlass gewählten Zuständigkeitsordnung und es findet namentlich auch dann Anwendung, wenn die kantonale Regelung - wie hier - kein anderes Gemeinwesen zur Kostenübernahme verpflichtet, sondern bereits das "Modell ELG" vorsieht. Von Willkür des vorinstanzlichen Entscheides kann keine Rede sein.

E. 3

Gegen den vorinstanzlich korrekt bestimmten Wohnsitz erhebt die Beschwerdeführerin zu Recht keine Einwände. Damit hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.